

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tarnow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern(KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V s. 499), sowie der §§ 1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.11.2016 folgende Satzung erlassen.

Artikel 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 3 Abs. (3) erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt für 10.000 m²

Nutzungsart	BE
a) Acker-, Garten- und Brachland, Kleingärten, Friedhof	1,90
b) Erholungs- und Sportflächen, Sportplatz	2,85
c) Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Straßen, Wege, Plätze	3,80
d) Grünland, Waldfläche, Gehölz, Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	0,95
e) Fließgewässer und stehendes Gewässer	0,38

Artikel 2 Inkrafttreten

§ 7 erhält folgende Fassung:
Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Tarnow, den 21.11.2016

(Siegel)

Gemeinde Tarnow
- Bürgermeister -

Anlage
Kalkulation der Gebühr

Kalkulation Beiträge Wasser- und Bodenverband Gemeinde Tarnow für das Jahr 2016 für den Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“

Die Kalkulation erfolgt auf Grundlage des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow - Beke“ vom 22.08.2016 für das Jahr 2016.

Die Gebühr besteht aus zwei Teilen und wird auf eine noch zu erklärende Beitragseinheit (BE) bezogen:

1. der Gebühr für die allgemeine Gewässerunterhaltung und
2. dem Verwaltungskostenanteil.

Je Beitragseinheit ergibt sich für 2016 ein Betrag von 7,48 €.

Erläuterung zu 1.: Hier handelt es sich um den vom Wasser- und Bodenverband „Warnow-Beke“ im Bescheid festgelegten Beitragssatz von 6,80 € je BE (siehe Bescheid vom WBV „Warnow-Beke“ vom 22.08.2016 für das Jahr 2016 mit 2.583,42 BE).

Erläuterungen zu 2.: Hier wird ein pauschaler Verwaltungskostenzuschlag von 10 % auf den Beitrag des Wasser- und Bodenverbandes „Warnow-Beke“ erhoben.

Erläuterungen zu Beitragseinheiten (BE):

Die Berechnung der BE ist identisch mit der des WBV. Die Beitragseinheit berechnet sich immer ausgehend von einer Fläche und wird für Bescheidzwecke m²-genau für jede Nutzungsart eines jeden Grundstücks errechnet. Diese Fläche wird zunächst immer mit einem der Beitragsklasse entsprechenden Faktor multipliziert (hier: 1,9). Die Beitragsklasse wiederum ist abhängig von der zu unterhaltenden Grabenlänge in der Gemeinde bezogen auf einen Hektar (hier 18,25 m/ha). Je nach Nutzungsart kann diese Fläche mit einem Zu- oder Abschlag belegt oder ohne nutzungsartabhängigen Zu- oder Abschlag sein.

Nutzungsart	Zu-/Abschlag
a) Acker-, Garten- und Brachland, Kleingärten, Friedhof	ohne Zu- oder Abschlag
b) Erholungs- und Sportflächen, Sportplatz	Zuschlag 50 %
c) Wohnbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Straßen, Wege, Plätze	Zuschlag 100 %
d) Grünland, Waldfläche, Gehölz, Sumpf, Unland/Vegetationslose Fläche	Abschlag 50 %
e) Fließgewässer und stehendes Gewässer	Abschlag 80 %

Beispiel: 1 ha Acker (Nutzungsart Nr. a))

=1 ha * 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) * 1,0 (ohne Auf- oder Abschlag) = 1,90 BE

Beispiel: 1 ha Erholungsflächen (Nutzungsart Nr. b))

=1 ha * 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) * 1,5 (50%-iger Zuschlag) = 2,85 BE

Beispiel: 1 ha Wohnbaufläche (Nutzungsart Nr. c))

=1 ha * 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) * 2,0 (100%-iger Zuschlag) = 3,80 BE

Beispiel: 1 ha Grünland, Wald (Nutzungsart Nr. d))

=1 ha * 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) * 0,5 (50%-iger Abschlag) = 0,95 BE

Beispiel: 1 ha Gewässer (Nutzungsart Nr. e))

=1 ha * 1,9 (Faktor entsprechend Beitragsklasse 10) * 0,2 (80%-iger Abschlag) = 0,38 BE

Bekanntmachung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Gemäß § 48 Abs. 3 der KV M-V wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung und ihre Anlagen nehmen kann.

Bützow, den 07.12.2016